



Satzung des TTC Wolmirstedt e.V.

-Wolmirstedt, den 19.09.2000-

Disposition:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gliederung
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder/innen
- § 7 Pflichten der Mitglieder/innen
- § 8 Ehrenmitgliedschaft
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Zusammentreten und Fristen
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Wählbarkeit
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Vorstand
- § 17 Vorstand – Vertretungsberechtigung
- § 18 Erweiterter Vorstand
- § 19 Vorstand – Aufgabenverteilung
- § 20 Vorstand - Delegation von Aufgaben
- § 21 Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, Abteilungen & Ausschüsse
- § 22 Geschäftsjahr, Haushaltsführung, Kassenprüfung
- § 23 Protokollierung von Beschlüssen
- § 24 Auflösung des Vereins Beschlussfassung und Inkrafttreten
- § 25 Beschlussfassung und Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Tischtennis-Club Wolmirstedt e.V., im folgenden TTC genannt, ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung sporttreibender Personen.
- 1.2 Der TTC ist parteilich, rassistisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Vereinssitz des TTC ist Wolmirstedt. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 26 eingetragen.
- 1.4 Der TTC ist dem Deutschen Tischtennisbund, dem Landessportbund und dem Tischtennisverband Sachsen-Anhalts unter Wahrung der völligen rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit angeschlossen. Die Mitgliedschaft in weiteren Landes- und Kreis- Fachverbänden ist möglich. Der TTC erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Vereinigungen an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der in dem TTC betriebenen Sportarten in allen Altersklassen. Er wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - Durchführung des Trainingsbetriebes im Leistungs-, Freizeit- und Breitensport
 - Beteiligung am überregionalen Wettkampfbetrieb in den angeschlossenen Fachverbänden
 - Durchführung von Sportveranstaltungen
 - Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Übungsleiter/innen, Wettkampfrichter/innen und Mitarbeiter/innen
 - Durchführung oder Beteiligung an Ferienfreizeiten für Jugendliche.
- 2.2 Der TTC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTC dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- 2.3 Der TTC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder/innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TTC.

§ 3 Gliederung

Für jede im TTC betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft#

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2 Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Vor dem Austritt müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber dem TTC beglichen sein.

5.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem TTC ausgeschlossen werden, wegen:

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des TTC
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Verbindlichkeiten gegenüber dem TTC sind zu erfüllen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss binnen drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5.4 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem TTC ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen/Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des dritten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den möglichen Ausschluss enthalten muss, drei Monate vergangen sind.

5.5 Mitglieder/innen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, müssen evtl. Ansprüche gegen den TTC innerhalb von sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich begründen und durch eingeschriebenen Brief an den/die Vorsitzende geltend machen.

§ 6 Rechte der Mitglieder/innen

6.1 Mitglieder/innen des TTC sind berechtigt:

- im Rahmen des Vereins- und Gemeinschaftszwecken an den Veranstaltungen des TTC teilzunehmen
- nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen
- die Wahrung ihrer Interessen und die des TTC verlangen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder/innen

7.1 Die Mitglieder/innen des TTC sind unter anderem verpflichtet:

- sich nach dieser Satzung und den weiteren Ordnungen und Festlegungen des TTC zu richten
- zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft
- die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

8.1 Die Mitgliederversammlung des TTC kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Vereins auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern/Ehrenmitgliederinnen ernennen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die vorher nicht Mitglied des TTC war.

8.2 Die Mitgliederversammlung des TTC kann ehemalige Vorsitzende, aufgrund von besonderen Verdiensten, um die Förderung des Vereins auf Antrag des Vorstandes zu Ehrengesetzten ernennen.

8.3 Ehrengesetzte und Ehrenmitglieder/innen sind beitragsfrei.

§ 9 Organe

Die Organe des TTC sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung Zusammensetzung und Stimmrecht

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des TTC.

10.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- den ordentlichen Mitgliedern/Mitgliederinnen, dem Ehrengesetzten, den Ehrenmitgliedern/Ehrenmitgliederinnen

- 10.3 Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder/innen ab 14 Jahre, der/die Ehrenvorsitzende, die Ehrenmitglieder/innen.

§ 11 Zusammentreten und Fristen

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 11.2 Die Einladung mit der Tagesordnung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Auf den Termin für den Antragsschluss ist hinzuweisen.
- 11.3 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Festlegung der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen
 - Genehmigung der Niederschriften der letzten Mitgliederversammlung
 - Berichte des Vorstandes mit Aussprache
 - Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich Bericht der Kassenprüfer mit Aussprache
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden und kommenden Geschäftsjahres
 - eventuelle Nachwahl/Bestätigung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen, Kassenprüfer/innen
 - Anträge
 - Verschiedenes

In den Jahren mit Neuwahlen (alle vier Jahre) zusätzlich:

- Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
- 11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden:
- auf Antrag des Vorstandes
 - wenn es 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder/innen schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fähigkeiten
 - Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Wahl von Ehrenmitgliedern/Ehrenmitgliederinnen und Ehrenvorsitzenden
 - Bestätigung der Abteilungsleiter/innen Entscheidung über Berufungsfälle (Neuaufnahmen/Ausschlüsse)
 - Auflösung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung Ablauf und Beschlussfassung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem vom Vorstand berufenen Vertreter/in geleitet.
- 13.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder/innen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 13.3 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sie müssen dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorliegen.
- 13.4 Die Auflösung des Vereins bedarf 4/5 der anwesenden Stimmen.

§ 14 Wählbarkeit

- 14.1 Wählbar sind alle Mitglieder/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/innen sowie zwei stellvertretende Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.2 Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten auf der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassensparten/Kassensparten und ggf. der übrigen Vorstandsmitglieder/innen.

§ 16 Vorstand Zusammensetzung, Rechte, Amtszeit

- 16.1 Der Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellv. Vorsitzenden
 - der/dem Kassensparten/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Sportwart/in
 - der/dem Jugendwart/in
 - der/dem Gerätewart/in
 - der/dem Vorsitzenden der Sportjugend
 - sowie Ehrenvorsitzende (mit beratender Stimme)

weitere Vorstandsämter können auf Beschluss der Mitgliederversammlungen eingerichtet werden.

- 16.2 Der Vorstand muss aus mindestens fünf stimmberechtigten Personen bestehen, und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder bis zur Abwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder/innen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keine/r die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 16.3 Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Dem Kassenswart darf kein weiteres Amt übertragen werden.

- 16.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des TTC nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall die ihrer/seines Vertreterin/Vertreters. Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen Festlegungen treffen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Vorstand – Vertretungsberechtigung

- 17.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenswart/in.

- 17.2 Je zwei dieser Vorstandsmitglieder/innen vertreten gemeinsam den TTC.

- 17.3 Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder/innen des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder/innen kommissarisch im Amt.

§ 18 Erweiterter Vorstand

- 18.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand gem. § 16.1
- den von den Abteilungen gewählten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
- den vom Vorstand berufenen Ausschussvorsitzenden
- den Mannschaftsführer/in

- 18.2 Die Abteilungsleiter/innen werden alle vier Jahre vor der Mitgliederversammlung von den Abteilungen gewählt.

§ 19 Vorstand – Aufgabenverteilung

- 19.1 Die/der Vorsitzende vertritt den TTC nach außen. Sie/ er führt den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Vorsitz auf Mitgliederversammlungen kann delegiert werden. Er beruft die Versammlungen sowie Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und legt den Tagungsort fest. Im Verhinderungsfall nimmt die/der (bzw. ein/e) stellvertretende(r) Vorsitzende (r) diese Aufgabe wahr.
- 19.2 Der Vorstand koordiniert die Vereinsarbeit und kann dazu verbindliche Ordnungen erlassen sowie Festlegungen treffen.
- 19.3 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Prüfungen gern. § 22 rechtzeitig erfolgen.
- 19.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des amtierenden Vorsitzenden.
- 19.5 Die/der Sportwart/in ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes.
- 19.6 Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder/innen ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.
- 19.7 Die Mitglieder/innen eines Ausschusses sowie deren Vorsitz werden bei Bedarf vom Vorstand berufen.
- 19.8 Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
- 19.9 Zur Erweiterung des Sportangebotes kann der Vorstand Abteilungen einrichten.

§ 20 Vorstand - Delegation von Aufgaben

- 20.1 Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsamtes fallen oder durch den Ausfall eines Vorstandsmitglieder vorübergehend nicht bearbeitet werden könnten, können von der/dem Vorsitzenden delegiert werden.
- 20.2 Für die Arbeit der Sportjugend des Vereins gilt die Jugendordnung.

§ 21 Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Abteilungen & Ausschüsse

- 21.1 Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Der erweiterte Vorstand soll dabei mindestens einmal beteiligt sein.
- 21.2 Abteilungen und Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich. Der Vorsitzende ist über die-Einladung vorher zu informieren.

§ 22 **Geschäftsjahr, Haushaltsführung, Kassenprüfung**

- 22.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der TTC finanziert seine Aufgaben im Wesentlichen aus den Abgaben seiner Mitglieder/innen, öffentlichen Zuschüssen und Spenden. Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch den Kassenwart nach den Haushaltsplänen. Die Haushaltsführung, das Rechnungswesen und die Kasse sind in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zu prüfen. Die Prüfung wird im Allgemeinen als Jahresabschlussprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfungen ist schriftlich niederzulegen und der/dem Vorsitzenden zuzuleiten.
- 22.2 Abteilungen und Ausschüsse sowie die Sportjugend des Vereins haben keine eigenen Kassen.

§ 23 **Protokollierung von Beschlüssen**

- 23.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Abteilungen und Ausschüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern/Teilnehmerinnen und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 24 **Auflösung des Vereins**

- 24.1 Die Auflösung des TTC kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 24.2 Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen.
- 24.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des TTC oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Wolmirstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 25 **Beschlussfassung und Inkrafttreten**

Vorstehende Neufassung wurde am 19.09.2000 in Wolmirstedt auf der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 22. Mai 1990

Wolmirstedt, 19.09.2000